

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zufußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreizehnpaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Mehr Schutz für Arbeiterauschussmitglieder!

Nach § 13 der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Arbeitsschein, vom 30. Januar 1917, ist es den Arbeitgebern und ihren Vertretern bei Geldstrafe bis zu M. 300 oder Haft unterlagt, die Arbeiter oder Angestellten ihres Betriebes bei Ausübung des Wahlrechts oder in der Übernehmung der Tätigkeit als Mitglied eines Arbeiterauschusses zu beschränken oder sie wegen der Übernehmung oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Diese Bestimmung war sehr notwendig; denn wenn die Arbeiterauschüsse überhaupt einen Zweck haben und nicht nur auf dem Papier stehen sollen, müssen ihre Mitglieder vor Willkür und sonstigen Schädigungen durch den wirtschaftlich stärkeren Unternehmer geschützt werden. Mit diesem Schutz ist es aber heute leider noch nicht überall so bestellt, wie dies der Fall sein müsste, was sich aus folgender Zuschrift unseres Zweigvereins Cöln ergibt:

„In der letzten Zeit ist es an hiesigen Bauten wiederholt vorgekommen, daß Arbeiterauschussmitglieder gemäßregelt worden sind. Auf manche Bauunternehmer hat der dreijährige Krieg nicht die allergeringste Wirkung ausgeübt; sie sind heute noch genau so organisationsfeindlich wie ehedem und möchten, wenn sie könnten, der Arbeiterschaft noch wie vor jedes Mitbestimmungsrecht dorentshalten. Waren es vorher unsere Bundesgenossen, deren man sich so schnell wie möglich zu entledigen versuchte, so sind es jetzt die Arbeiterauschussmitglieder. Besonders bei der großen Baufirma Södder aus Cöln-Wülheim sind die Arbeiterauschussmitglieder keinen Tag vor Maßregelungen sicher. Die genannte Firma führt in hiesiger Gegend eine Anzahl Kriegsbauten aus. An keiner Baustelle hielt sie es für nötig, dem Gesetze Genüge zu leisten und Arbeiterauschüsse wählen zu lassen. Hätten die Arbeiter nicht aus eigenem Antrieb für die Wahl der Ausschüsse Sorge getragen, so würden heute noch keine vorhanden sein. Und gerade an den Bauten dieser Firma lagen und liegen die Dinge in Bezug auf die Mitgliedschaften, die Verteilung der Zuschlagsmittel und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sehr im argen. Hier hatten die Arbeiterauschüsse Arbeit in Hülle und Fülle. Aber kaum hatten sie ihre Tätigkeit aufgenommen, da wurden auch schon von den Baustellen Wahn, Knapfack und Greenbroich Maßregelungen von Arbeiterauschussmitgliedern gemeldet. Ein Ausschussmitglied der Baustelle Dynamitfabrik Wahn schreibt uns am 1. Juli unter anderem:

„Ich wurde am 15. Juni zum ständigen Bezirkskommando Cöln bestellt. Dort wurde mir mitgeteilt, die Firma Södder hätte mich dem Bezirkskommando wieder zur Verfügung gestellt. Als Gründe habe sie angegeben, ich wüegle die Arbeiter auf. Die Sache liegt so: Ich wurde als Ausschussmitglied beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Kollegen die ihnen zustehende Maßregelung richtig erhielten, was bis dahin nicht der Fall gewesen war. Ich wurde deshalb beim Kreisratschluß des Landesverbands in Cöln vorbestellt. Hier wurde festgestellt, daß mehr an uns überlesen worden war, als wir erhalten hatten. Auf dem Bürgermeisterrat Wahn wurde uns Ausschussmitgliedern aus den Bürgern nachgewiesen, daß unserer Baustelle die Maßregelung für 120 Mann überwiefen wurde, während wir nur 105 Mann an der Baustelle stellen konnten. Und trotzdem bekamen wir weniger als uns zustand! Mit dem Wort ging es ähnlich. Wir haben gesehen, daß ein Postler drei Brote seinen dort arbeitenden Angehörigen mitgab. So geht es auch mit den Zulagen, die für Arbeiter bestimmt sind, die auf Urlaub oder krank sind.

Das ist die Kupferteile, die ich betrieblen haben soll, indem ich meinem Auftrag als Arbeiterauschussmitglied nachkam und dafür sorgen wollte, daß keine Interessen verletzt worden sollten und die Kollegen das Wenige, was ihnen von den Behörden zugewiesen wird, auch wirklich erhalten. Diejenigen, die mich gerade schuld daran, wenn es bei der Lebensmittelverteilung nicht gerade zugeht. Der Feldwebel sagte mir, wenn die Dinge so wären, sollte ich

fort weiterarbeiten, die Sache käme vor den Schlichtungsausschuss. Ich bin dann von der Firma Södder oder vielmehr von der Bauleitung der Firma in Wahn nach der obgelegenen Baustelle Knapfack geschickt worden, trotzdem ich doch für die Dynamitfabrik Wahn reklamiert worden bin. Die ganze Geschichte ist nur auf die Postler zurückzuführen, die auch die Arbeiter, soweit sie aus ihrer Heimat sind, vom Verbands fernhalten.“

Hier spielt also auch die Organisationsfeindschaft bei der Einberufung eine Rolle. Ein Arbeiterauschussmitglied, das bei derselben Firma in Knapfack als Metallarbeiter arbeitet, hat ebenfalls den Stellungsbescheid erhalten. Auch dieser Kollege hat sich wegen seiner Tätigkeit als Arbeiterauschussmitglied bei den Angestellten der Firma Södder mißbillig gemacht. Das gleiche trifft auf die Baustelle Greenbroich zu; auch hier wurden zwei Ausschussmitglieder gemäßregelt. Bei anderen Firmen geht es ähnlich zu. Bei der Baufirma Generalunternehmung, Waagegesellschaft m. b. H., erhielt das Arbeiterauschussmitglied Wffion am 15. Juni den Stellungsbescheid und

Die Werbearbeit
darf aus in den nächsten Monaten nicht nachlassen, wenn wir unsere Mitgliederzahl weiter steigern wollen.
Verbandskollegen! Seid auf dem Posten!

wurde am 18. Juni wieder eingezogen. Auf dem Bezirkskommando sagte man ihm, die Firma habe ihn freigegeben. Auch dieser Kollege hat sich im Auftrage seiner Mitarbeiter um die Erlangung und gerechte Verteilung der Zuschlagsmittel sehr verdient gemacht und sich deshalb das Wohlwollen der örtlichen Bauleitung der Firma zugezogen. Auch hier handelt es sich um eine Baustelle der Dynamitfabrik Wahn.

Solche Maßregelungen sind nur zu verstehen, wenn man die Mißachtung kennt, mit der gewisse Unternehmer oder deren Angestellte den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiterauschüssen gegenübersehen. Hier kann nur durch eine Besserung eintreten, wenn die in den Gesetzen vorgesehenen Strafbestimmungen gegen die maßregelnden Unternehmer scharf angewendet werden. Im dies zu erreichen, müssen alle Maßregelungen von Arbeiterauschussmitgliedern bei den in Betracht kommenden Behörden, den stellvertretenden Generalkommandos, Kriegsamtsstellen oder dem Kriegsamtsamt zur Anzeige gebracht werden. Hätten übrigens diese Behörden einen richtigen Begriff von der Unzufriedenheit, die durch derartige Maßregelungen der beauftragten Vertrauensleute unter der Arbeiterschaft hervorgerufen wird, dann würden sie nicht nur die Unternehmer verwarnen, sondern auch den Bezirkskommandos Anweisungen geben, daß Arbeiterauschussmitglieder nicht ohne weiteres auf die Freigabe der Unternehmer hin eingezogen werden dürfen. Wenn es wie bisher weitergeht, dann schwebt doch der für die Arbeiterschaft wichtigste Teil des Hilfsdienstgesetzes in der Luft. Die schweren Pflichten, die dieses Gesetz der Arbeiterschaft aufzuerlegen, bleiben bestehen, während die Rechte, die das Gesetz für die Arbeiter vorsieht, ihnen geraubt werden.“

Soweit die Zuschrift aus Cöln. Es wird in dieser Zuschrift weiter ausgesprochen, daß es die Pflicht der Gewerkschaften sei, im Falle die Arbeiterauschussmitglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen. Wenn dies nicht von anderer Seite geschieht, müßte bei offensichtlichen Maßregelungen an das Solidaritätsgefühl der Bauarbeiter appelliert und ihnen die Selbsthilfe ermöglicht werden; denn es geht nicht an, diejenigen Kollegen von selbständigen Unternehmern maßregeln zu lassen, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der ihnen übertragenen Pflicht gemüßigt. — Wir hoffen, daß eine solche Selbsthilfe nicht nötig wird, indem die gesetzlichen Bestimmungen gegen maßregelnde Unternehmern und ihre Vertreter mit aller Strenge durchgeführt werden.

Um die Steuerungszulage auf der ganzen Linie.

Die letzte Steuerungszulage von 15 Pf soll bekanntlich den Mitgliedern des Arbeiterbundes für das Baugewerbe — aber auch nur diesen — vom Reich oder den Bundesstaaten zurückerstattet werden, soweit die Bauten einen kriegswirtschaftlichen Zweck haben und die Bauverträge vor dem 18. April dieses Jahres abgeschlossen worden sind. Weitere Steuerungszulage für die Rückerstattung ist, daß der Bauunternehmer spätestens am 27. April dieses Jahres Mitglied des Arbeiterbundes geworden ist. Sind schon vor dem 27. April Steuerungszulagen genehmigt worden, die über die im Mai 1916 vereinbarten Zulagen hinausgehen, so wird nur der sich ergebende Zeitbetrag zurückerstattet.

Gegen die Beschränkung der Rückerstattung auf die Mitglieder des Arbeiterbundes haben die Vorstände der beteiligten Gewerkschaften nach dem Bekanntwerden der Vereinbarung sofort Beschwerde an zuständiger Stelle erhoben. Denn die Folge der Vereinbarung war selbstverständlich, daß sich solche Unternehmer, die nicht Mitglieder des Arbeiterbundes sind, weigerten, den Arbeitern die Steuerungszulage zu zahlen. Wiederholte schriftliche Vorstellungen haben nun zu einer mündlichen Verhandlung am 6. Juli im Reichsamt des Innern geführt. Der Arbeiterbund hatte jedoch eine Beteiligung an diesen Auseinandersetzungen abgelehnt.

Es ist vorweg zu sagen, daß die Aussprache nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt hat. Das Reichsamt des Innern stellt sich auf den Standpunkt, daß an der Vereinbarung grundsätzlich nichts geändert werden kann. Dieser Standpunkt wird damit zu begründen versucht, daß die dem Arbeiterbunde nicht angehörenden Unternehmer bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen immer anders gestellt seien als die vertraglich gebundenen Bundesmitglieder; sie wären nicht verpflichtet gewesen, die Zuschüsse und die später vereinbarte Steuerungszulage zu zahlen; sie hätten sich in ihren Bauverträgen oder auch darauf einrichten müssen, daß sie je nach der Konjunktur von den Arbeitern gezwungen werden könnten, höhere Löhne und höhere Steuerungszulagen zahlen zu müssen.

Die wiederholten Darlegungen der Verbandsvorstände, daß diese Auffassung der Regierungsgestellten durch aus irrtümlich sei, daß unser Tarifvertrag Geltung habe für alle Arbeitsstätten, also auch bei unorganisierten Unternehmern, daß aber auch viele Verträge mit den gleichen Bedingungen zwischen den Arbeiterverbänden und anderen Unternehmerorganisationen beständen, daß ferner die unstrittene Vereinbarung ein trasser Werkstoff gegen den Tarifvertrag sei — alle diese Darlegungen stießen bei Eggellenz Dr. Caspar auf Widerstand. Die Auffassung, die wir von dem Umfang des Tarifvertrages haben und die bisher besonders stark von dem Arbeiterbund vertreten wurde, um die Arbeiter über den Vertrag hinaus an der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu hindern, läßt man im Reichsamt des Innern nicht gelten. Und der Arbeiterbund hüllt sich in Schweigen.

Das es auf Grund der verletzten Rückerstattungsbedingungen auf monden Bauten zu unliebsamen Auseinandersetzungen und Differenzen kommen kann, erkennt man auch im Reichsamt des Innern. Er hat aber grundsätzliche Bedenken will man doch über die Vereinbarung einen kleinen Schritt hinausgehen: Es ist in Aussicht genommen worden, daß auf den Bauten, die unmittelbar vom Reich oder von einem Bundesstaat betrieben werden, die Steuerungszulage auch den unorganisierten Unternehmern erstattet werden soll. Die Arbeiterstellen haben zugestimmt, mit den Bundesstaaten schweben noch Verhandlungen. Ausgeschlossen bleiben aber noch die vor die nicht dem Arbeiterbunde angehörenden Unternehmer an mittelbaren Kriegsbauten. Darunter fallen alle Bauten, die von den Handwerken usw. für Kriegszwecke oder für die Erzeugung von kriegswirtschaftlichen Dingen errichtet werden.

